

Pflichtenheft der Natur- und Umweltkommission der Gemeinde Buttisholz

1. Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Kommissionen werden für die strategische Beratung des Gemeinderates in Sachfragen geführt. Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Kompetenzen im jeweiligen Pflichtenheft fest. Die Natur- und Umweltkommission (UWK) der Gemeinde Buttisholz gehört zu den stetig geführten Kommissionen und ist mit wichtigen Aufgaben zum Natur- und Umweltschutz wie auch zu Energiethemen betraut.

Folgende Rechtsgrundlagen sind wegweisend für die Natur- und Umweltkommission:

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Gewässerschutzgesetz (GSchG)
- Abfallverordnung (VVEA)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- Verordnung über Belastungen des Bodens
- Lärmschutzverordnung (LSV)
- Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) SRL 700
- Umweltschutzverordnung (USV) SRL 701
- Energiegesetz (KEng) SRL 773
- Energieverordnung (KEngV) SRL 774
- Gewässerschutzverordnung (KGSchV) SRL 703
- Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) SRL 40
- Abfallentsorgungsreglement
- Bau- und Zonenreglement
- Gemeindeordnung
- Kompetenzordnung
- Organisationsverordnung
- Siedlungsentwässerungsreglement
- Vollzugsbeschluss Schutz von Hecken
- Vollzugsverordnung Abfallentsorgungsreglement
- Vollzugsverordnung Siedlungsentwässerungsreglement
- Weitere Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie Merkblätter oder Praxishilfen

2. Zweck

Die Natur- und Umweltkommission befasst sich mit umweltrelevanten Anliegen und Aufgaben. Die Arbeiten haben zum Ziel, in Buttisholz den Umwelt- und Naturschutz sowie den nachhaltigen Umgang mit Ressourcen in der Gemeinde zu fördern.

Die Kommission berät den ressortverantwortlichen Gemeinderat oder die ressortverantwortliche Gemeinderätin in seiner bzw. ihrer strategischen Aufgabe in allen Belangen im Sinne einer nachhaltigen Umweltpolitik und setzt eigene Projekte selbständig um.

3. Organisation

Die Kommission ist der Abteilung Bau angegliedert. Sie besteht aus maximal neun Mitgliedern. Der ressortverantwortliche Gemeinderat oder die ressortverantwortliche Gemeinderätin ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

Die zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter der Gemeinde ist nicht Mitglied der Kommission. Sie bzw. er kann an die Sitzungen nach Bedarf zugezogen werden und hat eine beratende Stimme.

Die Kommission hat die Möglichkeit, für spezielle Aufgaben oder die Abdeckung spezieller Bereiche Ausschüsse, welche aus Mitgliedern der Kommission bestehen, zu bestimmen.

Die Kommission führt ein Protokoll mit einer Auftrags- und Pendenzenliste.

4. Wahl

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und aus ihrer Reihe den Präsidenten oder die Präsidentin auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt am 1. September nach der Neuwahl des Gemeinderates.

Die Kommission konstituiert aus ihrer Reihe die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die Protokollführerin oder den Protokollführer.

5. Amtsgeheimnis

Für die Tätigkeit der Natur- und Umweltkommission gilt die Bestimmung der Gemeindeordnung, wonach die Mitglieder von Behörden und Kommissionen über ihre Tätigkeit und Wahrnehmung, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren haben.

Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissionstätigkeit bestehen.

6. Planungsinstrumente

Der Gemeinderat erarbeitet die Gemeindestrategie der Gemeinde Buttisholz. Die darin enthaltenen Aussagen gelten als Grundsatz für die strategische Entwicklung der Gemeinde.

Das Legislaturprogramm sowie der jährliche Aufgabenplan des Gemeinderates umfassen die kurz- und mittelfristigen Tätigkeiten des Gemeinderates.

Die Kommission erarbeitet gestützt auf diese strategischen Papiere einen Mehrjahresplan von mindestens vier Jahren. Darin werden Schwerpunkte, Aktivitäten sowie mögliche Massnahmen aufgezeigt.

7. Aufgaben und Ziele

Die Umweltkommission befasst sich mit folgenden Themen und Aufgaben:

7.1 Allgemeines

Die Umweltkommission unterstützt den Gemeinderat bei seinen Aufgaben, sofern diese umweltrelevante Aspekte aufweisen. Sie erarbeitet und sammelt Grundlagen über den Zustand und die Veränderungen der Umwelt oder beantragt dem Gemeinderat die Beschaffung dieser Grundlagen. Sie fördert die Information der Bevölkerung über umweltbezogene Themen und Massnahmen der Gemeinde sowie über natur- und umweltgerechtes Verhalten.

7.2 Natur- und Landschaftsschutz

Die Umweltkommission setzt sich für die Schaffung und Erhaltung naturnaher Lebensräume für Menschen sowie einheimische Tier- und Pflanzenarten ein und trägt zur Förderung der Biodiversität bei. Sie unterbreitet der Gemeindebehörde Vorschläge für die Erstellung und den Unterhalt von kommunalen Grünanlagen. Die Umweltkommission unterstützt den Gemeinderat bei der Bekämpfung von invasiven Neophyten. Die Umweltkommission setzt sich für den bewussten Umgang mit der Landschaft ein.

7.3 Energie

Die Umweltkommission setzt sich für eine sparsame Verwendung und einen nachhaltigen Umgang mit Energie ein und fördert die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie orientiert sich bei diesen Aufgaben an der kommunalen Energiestrategie. Die Umweltkommission unterstützt den Gemeinderat und die Verwaltung bei der Gestaltung und Umsetzung der kommunalen Energiepolitik.

7.4 Gewässerschutz

Die Umweltkommission unterstützt den Gemeinderat und die Verwaltung bei Massnahmen zum Schutze der Gewässer sowie bei der Förderung eines sparsamen Trinkwasserverbrauchs.

7.5 Abfälle

Die Umweltkommission setzt sich für eine zeitgemässe Abfallbewirtschaftung ein, namentlich dass das Entstehen von Abfällen in der Gemeinde möglichst vermieden wird, entstandene Abfälle möglichst wiederverwendet oder umweltgerecht entsorgt werden.

7.6 Zusätzliche Aufgaben

Die Kommission übernimmt zusätzliche Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat zugewiesen werden.

Die Kommission leistet insbesondere bei der Bevölkerung, den Landwirtinnen und Landwirten und im Gewerbe die nötige Überzeugungsarbeit zur nachhaltigen Produktion und Konsumation.

Die Kommission wird vom Gemeinderat in der Bearbeitung von umweltrelevanten Geschäften bei Bedarf miteinbezogen.

Die Kommission überprüft jährlich die Einhaltung des Mehrjahresplanes und leitet je nach Status weitere, ergänzende Massnahmen ein.

8. Befugnisse

Die Kommission kann dem Gemeinderat Anträge unterbreiten. Der Gemeinderat behandelt diese innert nützlicher Frist.

Die Kommission kann dem Gemeinderat ebenfalls Minderheitsanträge überweisen.

Die Kommission kann im Rahmen ihres Budgets eigene Projekte umsetzen.

Für die Kommissionsarbeit gelten die Ausstandsvorschriften gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Die Stabsaufgaben, wie zum Beispiel das Personalwesen oder das Submissionswesen, erfolgen durch den zuständigen Gemeinderat, die zuständige Gemeinderätin oder die Verwaltung.

9. Finanzen

Die Kommission erhält jährlich ein Budget in der Höhe von Fr. 3'000.00 oder nach Budgetantrag. Über die Verwendung kann die Kommission selber entscheiden. Im Übrigen gilt die Kompetenzverordnung der Gemeinde Buttisholz.

Wird für die geplanten Projekte mehr als Fr. 3'000.00 benötigt, erstellt die Kommission eine Zusammenstellung der geplanten Ausgaben für das kommende Jahr und reicht diese bis zum 20. Juni der Abteilungsleitung Zentrale Dienste zur Budgetaufnahme ein.

10. Kommunikation und Information

Die Kommission informiert selbständig in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat über laufende Aktivitäten und Geschäfte. Vorbehalten bleiben Geschäfte, die zu einem späteren Zeitpunkt den Stimmberechtigten unterbreitet werden. Diese erfolgen ausschliesslich über den zuständigen Gemeinderat oder den Geschäftsführer.

Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich öffentlich. Die Kommission entscheidet über den Umfang der öffentlichen Kommunikation. Die Kommunikation von politisch heiklen Geschäften wird mit dem Gemeinderat vorgängig abgesprochen. Der Gemeinderat wird nach der Kommissionssitzung innerhalb von 14 Tagen mit dem Protokoll bedient.

Die Kommission reicht dem Gemeinderat mit dem letzten Protokoll Ende Jahr einen Jahresbericht über die Tätigkeiten ein.

11. Entschädigung Sitzungsgelder

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss Vollzugsbeschluss Nr. 1 zur Personal- und Besoldungsverordnung.

12. Änderung Pflichtenheft

Die einzelnen Kommissionsmitglieder können jederzeit Anträge auf Änderung des Pflichtenheftes an die Gesamt-Kommission stellen. Änderungen müssen vom Gemeinderat genehmigt werden.

13. Inkrafttreten

Das vorliegende Pflichtenheft tritt am 01. Juni 2021 in Kraft.

Buttisholz, 27. Mai 2021

Natur- und Umweltkommission

Rolf Mettler
Präsident

Oscar Küng
Gemeinderat Ressort Bau

Buttisholz, 27. Mai 2021

Gemeinderat Buttisholz

Franz Zemp
Gemeindepräsident

Reto Helfenstein
Gemeindeschreiber